

Einrichtung einer sicheren Querung über die Auenstraße Ecke Westermühlstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01051 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 –
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13734

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01051

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 06.08.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01051 beschlossen. Darin wird eine sichere, fußgängergerechte Querung über die Auenstraße auf Höhe der Westermühlstraße gefordert

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat zusammen mit dem Baureferat und Mitgliedern des Bezirksausschusses am 25.03.2024 in einem Ortstermin verschiedene Ideen zur Umplanung des gesamten Bereichs der Auenstraße zwischen Ickstattstraße und Westermühlstraße diskutiert. Im Rahmen der zur Finanzierung der Umbaumaßnahme notwendigen Bedarfs- und Konzeptgenehmigung ist zu gegebener Zeit eine Befassung des Stadtrats erforderlich. Darin ist auch eine Behandlung der geforderten Querungsmöglichkeit für zu Fuß-Gehende über die Auenstraße vorgesehen.

Wir bitten um Verständnis, dass die weiteren, notwendigen Klärungen und die Erarbeitung der Bedarfs- und Konzeptgenehmigung mit einem relativ hohen Aufwand verbunden sind und bitten deshalb um Geduld, bis an dieser Stelle tatsächlich erste Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01051 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.11.2022 kann unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (siehe Referentenantrag Punkt 1) entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Bereich der Auenstraße zwischen Ickstatt- und Westermühlstraße wird umgeplant, darin wird auch eine Querungsmöglichkeit für zu Fuß-Gehende vorgesehen. In einer Beschlussvorlage wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit eine Bedarfs- und Konzeptgenehmigung vorgelegt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01051 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen